

tungsfaktor innerhalb der sozialen Sicherung dar. Während der Zuschussbedarf in Flensburg und Neumünster seit 2000 stetig zugenommen hat, konnte er in der LH Kiel seit 2004 deutlich und in der Hansestadt Lübeck leicht gesenkt werden.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der kreisfreien Städte wurden die folgenden kostenintensiven Aufgaben aus der sozialen Sicherung einer kennzahlengestützten vergleichenden Betrachtung unterzogen:

- Erzieherische Kinder- und Jugendhilfe (UA 455, 456)
- Kindertageseinrichtungen (UA 464)
- Kommunale Leistungen nach SGB II (UA 482)

4.2 Erzieherische Kinder- und Jugendhilfe

Ein belastbarer und aussagefähiger Kennzahlenvergleich für die erzieherische Kinder- und Jugendhilfe ist zwischen den 4 kreisfreien Städten nur mit Einschränkungen möglich. Es bestehen Unterschiede u. a. bei der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben im Haushalt, bei der Erfassung von Statistikdaten und insbesondere bei der Definition der jeweiligen Hilfeart nach §§ 27 bis 35a, 41 und 42 SGB VIII. Dies war in diesem Ausmaß nicht zu erwarten.

X 4.2.1 Aufgrund der beschriebenen Unterschiede konnten nur die Fallzahlen und Ausgaben der Hilfe zur Erziehung für die Jahre 2003 bis 2006 in einen kennzahlengestützten Vergleich einbezogen werden.

Aus den Fallzahlen in Relation zu jeweils 1.000 Einwohnern errechnet sich als vergleichbare Kennzahl die Hilfedichte. Daneben wurden die Ausgaben je Fall als zweite Kennzahl ermittelt. Im direkten Vergleich der Jahre 2003 und 2006 ergibt sich für die kreisfreien Städte folgende Reihenfolge:

Hilfe zur Erziehung

	Hilfedichte (Fälle je 1.000 Ew)		Ausgaben je Fall in T€	
	2003	2006	2003	2006
1.	Hansestadt Lübeck (15,6)	Hansestadt Lübeck (18,7)	Neumünster (15,1)	Neumünster (15,0)
2.	LH Kiel (21,7)	LH Kiel (19,9)	Flensburg (16,9)	Flensburg (18,7)
3.	Flensburg (23,9)	Flensburg (23,2)	Hansestadt Lübeck (21,6)	LH Kiel (20,1)
4.	Neumünster (24,8)	Neumünster (26,4)	LH Kiel (21,8)	Hansestadt Lübeck (21,8)

Im Gegensatz zu der LH Kiel und Flensburg haben die Hansestadt Lübeck und Neumünster hinsichtlich der Fallzahlen eine negative Entwicklung genommen. Neumünster weist in allen Jahren die höchste Hilfedichte aus, während die Hansestadt Lübeck trotz zunehmender Hilfefälle weiterhin die niedrigsten Fallzahlen je 1.000 Ew hat.

Bezogen auf die Ausgaben je Fall ist das Verhältnis zwischen den beiden Städten genau entgegengesetzt. Hier weist Neumünster die niedrigsten Werte aus, während die Hansestadt Lübeck auf den letzten Platz aller 4 kreisfreien Städte zurückgefallen ist, nachdem die LH Kiel ihre fallbezogenen Ausgaben deutlich verringert hat.

Die Ursachen für diese Entwicklungen liegen sowohl in gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als auch in der Steuerung der erzieherischen Kinder- und Jugendhilfe.

Mit der Zusammenlegung von Fach- und Ressourcenverantwortung, der sozialräumlichen Zuordnung des sozialpädagogischen Fachpersonals, der Festlegung von strategischen und operativen Zielen, der Einrichtung von Ausgabebudgets und der fortlaufenden Überwachung des Mittelabflusses haben die 4 kreisfreien Städte die wesentlichen Voraussetzungen für eine effektive Aufgabenerfüllung geschaffen. Zudem führen die kreisfreien Städte seit 2000 einen eigenständigen Interkommunalen Vergleich durch und nutzen diesen nach eigenem Bekunden auch aktiv zu Steuerungszwecken. Allerdings sind die darin ausgewiesenen Kennzahlen nicht vergleichbar, wie die Datenerhebung des LRH ergeben hat.

- * Obwohl es sich bei der erzieherischen Kinder- und Jugendhilfe um eine pflichtige Leistung handelt, auf die bei Erfüllen der Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch besteht, ist es dennoch möglich, durch geeignete Steuerungsmechanismen die Zahl und Kosten der Maßnahmen auf den unabweisbaren Bedarf zu begrenzen. Der LRH empfiehlt u.a.:

- Optimierung der Vergleichsarbeit durch einheitliche Definition der Kennzahlen, standardisierte gemeinsame Auswertung etc.
- Aufbau einer Kostenrechnung und Ergänzung um bezifferbare Leistungskomponenten
- Aufbau bzw. Verbesserung eines aussagefähigen Berichtswesens
- Festlegung von Standards und messbarer Qualitätskriterien in der HZE als Grundlage für Qualitätssicherung und -entwicklung

Zu Ziff. 4.2.1 Erzieherische Kinder- und Jugendhilfe

Bemerkung:

Optimierung der Vergleichsarbeit durch einheitliche Definition der Kennzahlen, standardisierte gemeinsame Auswertung etc.

Stellungnahme:

Der Interkommunale Vergleich der 4 kreisfreien Städte wird regelmäßig auf die Vergleichbarkeit überprüft und muss aufgrund der sich stetig veränderten Bedarfe und Angebote immer wieder angepasst werden. Gleichzeitig ist eine Kontinuität der Kennzahlen erforderlich, um eine Vergleichbarkeit über Jahre erreichen zu können. Die gemeinsame Auswertung findet vorrangig zwischen Flensburg und Neumünster statt,

weil Kiel und Lübeck sich noch in einem weiteren Vergleich mit anderen Großstädten befinden. Neumünster wird initiativ werden, um eine Auswertung aller kreisfreien Städte zu erreichen.

Bemerkung:

Aufbau einer Kostenrechnung und Ergänzung um bezifferbare Leistungskomponenten

Stellungnahme:

Durch die Einführung des Neuen Rechnungswesen wird ab 2009 diese Forderung erfüllt werden. Die Vorarbeiten zu den Leistungskomponenten sind erledigt.

Bemerkung:

Aufbau bzw. Verbesserung eines aussagefähigen Berichtswesens

Stellungnahme:

Im Bericht wird erwähnt, dass sämtliche am Markt erhältlichen Softwarelösungen für erzieherische Jugendhilfe Schwächen aufweisen. Neumünster hat im eingesetzten Programm LÄMMkom eigene Profile schaffen müssen und kann Auswertungen nur mit einem zusätzlichen Programm vornehmen. Damit gibt es ein Monatscontrolling für die Hilfearten und Sozialräume.

Bemerkung:

Festlegung von Standards und messbarer Qualitätskriterien in der HzE als Grundlage für Qualitätssicherung und -entwicklung

Stellungnahme:

Der ASD der Stadt Neumünster befindet sich in einem umfangreichen Qualifizierungsprozess unter dem Titel „Ressourcen-, Lösungs- und Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe“ unter Einbeziehung der freien Träger. In der Hilfeplanung werden die ASD-Fachkräfte damit immer mehr zu „Qualitätsbeauftragte“.

Bemerkung:

Regelmäßige Qualitätsdialoge sowohl mit den Leistungsanbietern als auch innerhalb des ASD zur Verbesserung der inhaltlichen Qualität von Erziehungshilfen und der Zusammenarbeit

Stellungnahme:

Anforderungen an eine durch Kennzahlen gestützte Hilfeplanung und die Notwendigkeiten von Auflagen bei Kindeswohlgefährdung erfordern besonders bei ambulanten Hilfen eine Verbesserung der Qualität. Der ASD Neumünster wird deshalb alle Leistungsvereinbarungen im ambulanten Bereich neu vereinbaren

Bemerkung:

Standardisierung von Trägerberichten

Stellungnahme:

Der ASD möchte zukünftig von den freien Trägern Berichte inhaltlich und digitalisiert in Form eines Vorschlages für die Fortschreibung des Hilfeplanes.

Bemerkung:

Vorrangige Gewährung von ambulanten und teilstationären Erziehungshilfen und Abbau von Fremdunterbringungen

Stellungnahme:

Dies ist seit Jahren eine der wichtigsten Zielsetzungen im ASD Neumünster und hier ist eine positive Entwicklung der Schlüsselkennzahlen zu verzeichnen.

Bemerkung:

Umsteuerung innerhalb der stationären Hilfen und den Ausbau des Pflegekinderdienstes, um Kinder und Jugendliche verstärkt in Pflegefamilien anstatt in Heimen unterzubringen

Stellungnahme:

Ein Schlüsselziel ist die Unterbringung von Kindern bis 10 Jahre in Pflegefamilien. Durch die Vorhaltung eines qualifizierten Pflegekinderdienstes hat Neumünster im Verhältnis Pflegekinder – Heime eine positive Entwicklung genommen.

Bemerkung:

Zentrale Bewilligung bei stationären Hilfen

Stellungnahme:

Die Entscheidung über eine stationäre Hilfe erfolgt gemeinsam durch die fallführende Kraft und Arbeitsgruppenleitung. Weiter erfolgt vor der Entscheidung ein Austausch in der ASD-Leitung. Damit wird der besonderen Bedeutung einer Fremdkunterbringung Beachtung geschenkt.

Bemerkung:

Stichprobenartige Auswertung von Fallakten durch Leitung oder Controlling zur Ermittlung beeinflussbarer Faktoren

Stellungnahme:

In der Software LÄMMkom sind alle Dokumente und Vermerke in Form einer digitalen Akte für die Leitung einsehbar. Daraus erfolgen regelmäßige Auswertungen.

Bemerkung:

Begrenzung der Ausgaben bei ambulanten Hilfen durch Einsatz von qualifiziertem pädagogischem Fachpersonal als Honorarkräfte entsprechend dem Beispiel von Neumünster

Stellungnahme:

Neumünster wird diese positiv vermerkte Möglichkeit weiter ausschöpfen.

Bemerkung:

Genaue Formulierung und zeitliche Differenzierung der im Hilfeplan festgehaltenen Ziele, um die Erreichung dieser Ziele und damit den Erfolg der Hilfe evaluieren zu können

Stellungnahme:

Die Arbeit mit Zielen in der Hilfeplanung ist zentrales Element in dem oben erwähnten Qualifizierungsprozess.

- Regelmäßige Qualitätsdialoge sowohl mit den Leistungsanbietern als auch innerhalb des ASD zur Verbesserung der inhaltlichen Qualität von Erziehungshilfen und der Zusammenarbeit
- Standardisierung von Trägerberichten
- Vorrangige Gewährung von ambulanten und teilstationären Erziehungshilfen und Abbau von Fremdunterbringungen
- Umsteuerung innerhalb der stationären Hilfen und den Ausbau des Pflegekinderdienstes, um Kinder und Jugendliche verstärkt in Pflegefamilien anstatt in Heimen unterzubringen
- Zentrale Bewilligung bei stationären Hilfen
- Stichprobenartige Auswertung von Fallakten durch Leitung oder Controlling zur Ermittlung beeinflussbarer Faktoren
- Begrenzung der Ausgaben bei ambulanten Hilfen durch Einsatz von qualifiziertem pädagogischem Fachpersonal als Honorarkräfte entsprechend dem Beispiel von Neumünster
- Genaue Formulierung und zeitliche Differenzierung der im Hilfeplan festgehaltenen Ziele, um die Erreichung dieser Ziele und damit den Erfolg der Hilfe evaluieren zu können

4.2.2

Mit Ausnahme der LH Kiel haben die kreisfreien Städte die Fälle und Ausgaben für die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) im Vergleich der Jahre 2003 und 2006 gesenkt. Damit hat sich die LH Kiel hinsichtlich der Hilfedichte auf den letzten Rang und bezüglich der Ausgaben je Fall auf den zweiten Rang verschlechtert, während Neumünster jeweils die niedrigste Hilfedichte und 2006 auch die geringsten Ausgaben je Fall ausweist.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

	Hilfedichte (Fälle je 1.000 Ew)		Ausgaben je Fall in T€	
	2003	2006	2003	2006
1.	Neumünster (1,6)	Neumünster (1,5)	LH Kiel (16,8)	Neumünster (19,7)
2.	Flensburg (2,6)	Flensburg (1,7)	Neumünster (23,2)	LH Kiel (20,3)
3.	LH Kiel (2,7)	Hansestadt Lübeck (1,9)	Hansestadt Lübeck (34,8)	Flensburg (31,3)
4.	Hansestadt Lübeck (3,5)	LH Kiel (3,1)	Flensburg (35,0)	Hansestadt Lübeck (33,7)

Mit Hilfe von Akteneinsicht wurden in allen 4 kreisfreien Städten Mängel in der praktischen Umsetzung des § 35a SGB VIII und in der Aktendokumentation festgestellt. Die gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen Fachme-

dizin, Sozialpädagogik und Verwaltung war teilweise nicht nachvollziehbar. Es wurde häufig nicht deutlich, dass die Entscheidung über die konkrete Hilfestellung originär vom sozialpädagogischen Fachpersonal zu treffen ist. Die hierzu erforderlichen eigenständigen sozialpädagogischen Gutachten der Teilhabebeeinträchtigung waren in der Regel nicht vorhanden oder nicht ausreichend dokumentiert. Die in den Hilfeplänen formulierten Ziele wurden zu ungenau formuliert und die Zielerreichung sowie das weitere Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nicht ausreichend überprüft. Insofern enthält die Prüfungsmitteilung u. a. folgende Handlungsempfehlungen:

- Sicherstellung einer umfassenden Aktdokumentation
- Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle in der Verwaltung für alle Eingliederungshilfen nach SGB VIII und XII zur Wahrung der in § 14 SGB IX geregelten Fristen und zur objektiven Klärung der Zuständigkeit zwischen Sozial- und Jugendamt
- Zentralisierung der fachlichen Zuständigkeit innerhalb des sozialpädagogischen Fachpersonals, sofern die Eingliederungshilfen nicht - wie in Flensburg - in einer eigenen Organisationseinheit bearbeitet werden
- Standardisierung der fachmedizinischen Gutachten, die verbindlich auf der Grundlage der internationalen Klassifikation ICD 10 zu erstellen sind
- Durchführung und Dokumentation einer eigenständigen sozialpädagogischen Begutachtung der Teilhabebeeinträchtigung auf der Grundlage der internationalen Klassifikation ICF nach einem standardisierten Verfahren
- Beteiligung der Fachmedizin am Hilfeplan
- Formulierung konkreter und nachprüfbarer Ziele im Hilfeplan
- Erneute Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen bei allen Hilfen, die aufgrund einer drohenden seelischen Behinderung bewilligt wurden
- Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen in regelmäßigen Zeitabständen durch erneute fachmedizinische und sozialpädagogische Begutachtung

- 4.2.3 Die Zahl der stationären Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) sind in allen 4 kreisfreien Städten im Vergleich der Jahre 2003 und 2006 gesunken. Zugleich haben sich die Ausgaben je Fall einander angenähert; sie liegen zwischen 28,1 und 31,5 T€. Allerdings weisen Flensburg und Neumünster in Relation zur Einwohnerzahl eine höhere Hilfedichte aus als

die beiden anderen Städte. Diese haben ihre Bemühungen verstärkt, Jugendliche ab 16 Jahren frühzeitiger und gezielter auf eine eigenständige Lebensführung vorzubereiten. Hierzu hat die Hansestadt Lübeck einen eigenen Handlungsrahmen erarbeitet. Dem guten Beispiel der LH Kiel und der Hansestadt Lübeck folgend sollten auch Flensburg und Neumünster beispielsweise die Überprüfungs- und Fortschreibungszeiträume der Hilfepläne auf 3 bzw. 6 Monate verkürzen und die Möglichkeit, Jugendliche ab 16 Jahren vorrangig in „betreutem Wohnen“ unterzubringen, stärker nutzen.

- 4.2.4 Die Fallzahlen bei der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) und die Zahl der Belegungstage, an denen die Kinder in Obhut genommen wurden, haben zugenommen. Die Unterschutzstellung erfolgt in Einrichtungen und Bereitschaftspflegefamilien, wobei die Unterbringung in einem Heim oder einer Wohngruppe aufgrund der höheren Pflegesätze kostenintensiver ist als bei einer Bereitschaftspflege. Dies sollten die LH Kiel, die Hansestadt Lübeck und die Stadt Flensburg zum Anlass nehmen und - dem positiven Beispiel Neumünsters folgend - ihren Pflegekinderdienst ausbauen, um nicht nur Kinder bis 6 Jahren, sondern darüber hinaus bis 12 Jahren vermehrt in Bereitschaftspflegefamilien unterbringen zu können.

4.3 Kindertageseinrichtungen

Der finanzielle Schwerpunkt innerhalb des Kinder- und Jugendhilfeetats liegt im Jahr 2006 mit Ausnahme der Stadt Neumünster bei den Kindertageseinrichtungen, die jeweils den größten Zuschussbedarf aufweisen.

Für die Vergleichbarkeit wurde der Sozialstaffelausgleich aller kreisfreien Städte in den Zuschussbedarf für Kindertageseinrichtungen einbezogen. Danach ergeben sich die folgenden jährlichen Zuschussbedarfe je Einwohner:

Zuschussbedarf Kindertageseinrichtungen einschließlich Sozialstaffelausgleich in € je Einwohner				
Haushaltsjahr	LH Kiel	Hansestadt Lübeck	Flensburg	Neumünster
2004	117	114	98	91
2005	116	113	93	100
2006	116	119	99	103

Im Rahmen der Prüfung wurden die genehmigten Platzzahlen für das Jahr 2005 erhoben. Bei Umrechnung der Zuschussbedarfe einschließlich des Sozialstaffelausgleichs auf die genehmigten Plätze ergeben sich die folgenden jährlichen Zuschussbedarfe:

Zuschussbedarf einschließlich Sozialstaffelausgleich je genehmigtem Platz für das Jahr 2005 in €			
LH Kiel	Hansestadt Lübeck	Flensburg	Neumünster
4.030	4.548	2.743	3.015

Die höheren Zuschussbedarfe der LH Kiel und der Hansestadt Lübeck könnten sich z. T. aus dem gegenüber Flensburg und Neumünster annähernd doppelt so hohen Angebot an den kostenintensiveren Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren ergeben. Im Vergleich mit einem Betreuungsangebot für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt können die Kosten des pädagogischen Personals mehr als 2-mal so hoch sein.

Gleichzeitig verfügen die Städte Flensburg und Neumünster prozentual auf die Gesamtzahl der genehmigten Plätze bezogen über ein Platzangebot für behinderte Kinder, das zwischen 3- und 9-mal so groß ist wie in der LH Kiel oder der Hansestadt Lübeck. Aufgrund einer anderen Finanzierung dieser Plätze ergeben sich hier keine oder nur geringe Zuschussbedarfe aus den Mitteln für Kindertageseinrichtungen.

Darüber hinaus ist auffällig, dass die Hansestadt Lübeck mit durchschnittlich rd. 1 T€ (2005) einen annähernd doppelt so hohen Sozialstaffelausgleich je genehmigten Platz jährlich leistet wie Flensburg oder Neumünster.

Da das pädagogische Personal erfahrungsgemäß den größten Anteil an den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen verursacht, wurde insbesondere die Ausstattung von KiTa mit pädagogischem Personal und dessen Vergütung betrachtet. Die erforderlichen Daten wurden von den Städten und den Einrichtungsträgern zur Verfügung gestellt.

- * Neben der notwendigen Zeit am Kind beinhaltet die wöchentliche Arbeitszeit der pädagogischen Kräfte die Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, dienstliche Besprechungen, Zusammenarbeit mit den Erziehungs-

Zu Ziff. 4.3 Kindertageseinrichtungen – Verfügungszeiten -

In der Praxis hat sich für die Verfügungszeiten grundsätzlich ein Aufschlag von 20 % auf die notwendige Zeit am Kind als ausreichend erwiesen. Darin sind rd. 10 % Ausfallzeiten berücksichtigt, die anhand des Berichts 2/2003 'Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft' der KGSI für eine 4-wöchige Schließungszeit errechnet wurden.

berechtigten, Teilnahme an Fort- und Weiterbildung sowie Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und aus sonstigen Gründen). Alle kreisfreien Städte haben Vorgaben für die Personalbemessung, die für die eigenen KiTa und im Rahmen der Bezuschussung auch für die KiTa der nicht städtischen Träger gelten. Gleichwohl zeigen sich bei Auswertung der Trägerangaben zu den Verfügungszeiten deutliche Unterschiede - von bis zu rd. 30 Stunden je Gruppe und Woche - sowohl zwischen den unterschiedlichen Trägern wie auch innerhalb der Träger einer Stadt.

Der LRH hat über die Angaben der Träger hinaus eigene Berechnungen zu den Verfügungszeiten durchgeführt. Dafür wurden zunächst die notwendigen Personalstunden am Kind nach den Mindestvorgaben der KiTaVO für jede Einrichtung ermittelt. Alle vorhandenen Arbeitsstunden des pädagogischen Personals, die über diese Mindestpersonalausstattung hinausgingen, wurden als Verfügungszeit betrachtet. Die Anteile für die Leitungsstunden sind gesondert betrachtet worden und somit in diesen Berechnungen nicht enthalten. Aus der Differenz der vorhandenen wöchentlichen Arbeitszeit und der notwendigen Zeit am Kind ergaben sich Verfügungszeiten je Gruppe und Woche zwischen 0 und 64 Stunden; dies entspricht einem Anteil von 0 % bis 80 % der notwendigen Zeit am Kind. In der Praxis hat sich für die Verfügungszeiten grundsätzlich ein Aufschlag von 20 % auf die notwendige Zeit am Kind als ausreichend erwiesen. Wenn eine Anpassung auf dieses Stundenkontingent erfolgen würde, ergäben sich folgende zumindest mittelfristig mögliche Einsparbeträge:

- LH Kiel = 388 Std. wö. = 10,07 Vollzeitstellen = 402.800 €
- Flensburg = 357 Std. wö. = 9,27 Vollzeitstellen = 370.800 €
- Neumünster = 123 Std. wö. = 3,19 Vollzeitstellen = 127.600 €

Die Hansestadt Lübeck könnte nach den bisherigen Arbeitszeitregelungen in diesem Bereich keine Einsparungen erzielen, vielmehr weist sie einen Fehlbedarf an Verfügungszeiten aus.

Aufgrund der ab 01.01.2007 in Kraft getretenen Regelungen zur Arbeitszeit des TVöD erhöhen sich nicht die notwendigen Stunden am Kind, sondern nur die Verfügungszeiten. Soweit die Arbeitszeit aller pädagogischen Kräfte an die neue Regelarbeitszeit angepasst wurde und die übrigen Verhältnisse unverändert geblieben sind, errechnen sich jeweils für die städtischen Einrichtungen weitere mittelfristig mögliche Einsparpotenziale in Höhe von jährlich rd. 130 T€ für die LH Kiel, 29 T€ für die Stadt Flens-

KiTa	Betreuungszeit					Aufschlag		Aufschlag		Differenz
	Erzieherin	StPA	Hausfrau	Hausm.	Hausk.	Gesamt	35%	Gesamt	Grundsätze	
Birkfeld	182,5	92,5	48	23,5	11,5	355,5	73,86	429,36	74,0	431,3
Felders	172,5	108	0	23,5	11,5	307,5	61,50	369,00	63,3	373,1
Gartenstadt	90	52,5	0	0	0	142,5	30,5	173,0	30,8	169,3
Hanseallee	222,5	122,5	48	23,5	11,5	428,5	85,70	514,20	93,7	504,0
Hänsel-Häsen	92,5	85	123	0	0	299	59,8	358,8	59,9	361,6
Schubertstr.	156	142,5	48	23,5	11,5	381,5	76,30	457,80	76,2	453,3
Schwedenhaus	175	115	0	0	0	290	58,0	348,0	57,6	347,6
Volkshaus	160	112,5	0	47	23,5	343,5	68,70	412,20	72,2	415,3
Widder	202,5	127,5	40	23,5	11,5	405,5	81,10	486,60	79,2	481,5

Lt. Bertelsmann-Stiftung empfohlen
25 % der Arbeitszeit für Tätigkeiten
ohne Kinder.

In dieser Tabelle wurden die aktuellen Zahlen der Betreuungszeiten und in das Verhältnis der Verfügungszeit in das Verhältnis der Verfügungszeit lt. LRH gem. Grundsätze gestellt. Hier nach besteht ein Überhang von 4,2 Wo/Std.

Da das Budget der KITas nicht in vollem Umfang ausgeschöpft wird, in der Regel werden 3% nicht an Verträge gebunden, sollten wir noch unter den Anforderungen des LRH liegen.

burg und 43 T€ für die Stadt Neumünster. In den städtischen Einrichtungen der Hansestadt Lübeck errechnet sich statt eines Fehlbedarfs ein Überhang von rd. 0,3 Vollzeitstellen (rd. 12 T€ jährlich).

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, Verfügungszeiten der Einrichtung insgesamt zur Verfügung zu stellen und die Zeiten der Vor- und Nachbereitung innerhalb der Einrichtung abzuleisten. Dies ermöglicht einen flexiblen und effektiven Personaleinsatz innerhalb der Einrichtung.

- ★ Die Bemessung von Leitungsstunden wurde vom Gesetzgeber nicht geregelt. Die Prüfung ergab eine vorhandene Spannbreite von 0 bis 18,5 Leitungsstunden je Gruppe wöchentlich. Dabei sind mit Ausnahme der Stadt Neumünster die durchschnittlichen Leitungsstunden je Gruppe in den städtischen Einrichtungen am umfangreichsten.

Vom LRH wird eine vollzeitbeschäftigte Leitung grundsätzlich erst ab einer Einrichtungsgröße von 5 Gruppen als notwendig angesehen. Für bis zu 4-gruppige Einrichtungen werden je nach Aufgabenstellung Leitungsanteile von 5 bis 7,5 Stunden je Gruppe wöchentlich als realistisch angesehen, soweit keine besondere Situation vorliegt. Gleichzeitig wird für einen effizienten Personaleinsatz eine flexible Gestaltung der Arbeitszeitanteile für Leitung, z. B. in Wege einer Jahresarbeitszeit, für sinnvoll erachtet.

Aus dem Vorschlag des LRH zur Ausstattung mit Leitungsstunden ergeben sich bei 5 Leitungsstunden je Woche und Gruppe für bis zu 4-gruppige Einrichtungen - ungeachtet der jeweiligen Besonderheiten - für die kreisfreien Städte bei einer Vergütung der Leitungskräfte nach BAT IV b/Entgeltgruppe 9 folgende mittelfristige Einsparmöglichkeiten:

- LH Kiel = 291,3 Std. wö. = 7,57 Vollzeitstellen = 409.537 €
- Hansestadt Lübeck = 635,1 Std. wö. = 16,50 Vollzeitstellen = 892.650 €
- Flensburg = 228,1 Std. wö. = 5,93 Vollzeitstellen = 320.813 €
- Neumünster = 82,1 Std. wö. = 2,13 Vollzeitstellen = 115.233 €

Auch wenn Leitungsanteile von 7,5 Stunden je Woche und Gruppe für die Berechnung zugrunde gelegt werden, würden mittelfristig für die städtischen Einrichtungen noch folgende jährliche Einsparmöglichkeiten verbleiben:

Zu Ziff. 4.3 Kindertageseinrichtungen - Leitungsanteile -

Vom LRH wird eine vollzeitbeschäftigte Leitung grundsätzlich erst ab einer Einrichtungsgröße von 5 Gruppen als notwendig angesehen.

Für bis zu 4-gruppige Einrichtungen werden je nach Aufgabestellung Leitungsanteile von 5 - 7,5 Stunden je Gruppe wöchentlich als realistisch angesehen, soweit keine besondere Situation vorliegt.

Gleichwohl hält es der LRH nicht für erforderlich, dass die Leitung einer KiTa über eine Vollzeitstelle hinausgeht. Dies wird in der Stadt Neumünster auch bereits weitestgehend praktiziert. Außerdem sollte sich die Leitung auf eine Person beschränken, um eine effektive Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Soweit der Umfang der Aufgaben im Einzelfall das Ausmaß einer Vollzeitstelle übersteigen sollte, ist die Möglichkeit der Bestimmung einer Stellvertretung mit entsprechender Aufgabendelegation gegeben.

Auf der Grundlage, dass mind. 5 Gruppen eine Vollzeitleitung begründen, sind die Leitungsanteile in acht städt. KITas mit den Anforderungen des LRH deckungsgleich. In der KiTa Gartenstadt mit nur 3 Gruppen und einer 30 - Stunden Leitungskraft besteht dann ein Einsparpotential 7,5 Stunden, da ein Leitungsanteil von 7,5 Stunden pro Gruppe als erforderlich angesehen wird.

Das Aufgabenspektrum der Leitungskraft einer Kindertagesstätte hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert und ausgeweitet. Die Schwerpunkte der Tätigkeiten liegen u.a. in den Bereichen Personalentwicklung und -führung, Umsetzung des Bildungsauftrages, Verantwortung für Konzeptentwicklung und -sicherung, Erstellung und Begleitung von Förderplänen, Eltern- und Familienberatung, Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben, sozialraumbezogene fachliche Vernetzung und vielen mehr.

• LH Kiel	= 2,38 Vollzeitstellen	= 128.758 €
• Hansestadt Lübeck	= 2,84 Vollzeitstellen	= 142.824 €
• Flensburg	= 1,16 Vollzeitstellen	= 62.756 €
• Neumünster	= 0,2 Vollzeitstellen	= 10.820 €

Wie bei den pädagogischen Kräften erhöht sich bei ansonsten gleichen Verhältnissen aufgrund der am 01.01.2007 in Kraft getretenen Regelungen zur Arbeitszeit des TVöD der Überhang an Leitungsstunden entsprechend der jeweiligen Anhebung der wöchentlichen Arbeitszeit. Dies entspricht einem zusätzlichen möglichen mittelfristigen Einsparpotenzial für die städtischen Einrichtungen zwischen rd. 5 T€ in der Stadt Neumünster und rd. 21 T€ in der LH Kiel.

- ★ Wenn eine Vergütung des pädagogischen Personals anhand der nach den Eingruppierungsregelungen des BAT bzw. TVöD vorgesehenen Vergütungs-/Entgeltgruppen erfolgt, ergeben sich in allen kreisfreien Städten für städtische und nicht städtische Kindertageseinrichtungen insgesamt weitere mittelfristige Einsparmöglichkeiten:

• LH Kiel	= 78.618 €
• Hansestadt Lübeck	= 152.975 €
• Flensburg	= 260.506 €
• Neumünster	= 88.576 €

Für die Berechnung dieser Einsparpotenziale wurde den angegebenen Vergütungs-/Entgeltgruppen der Wert der Personalkostentabelle für Beschäftigte (alle Bundesländer) aus dem KGSi-Bericht 12/2006 - Kosten eines Arbeitsplatzes - zugeordnet. Für die nicht städtischen Träger wurde der maximal mögliche Einsparungsbetrag errechnet. Die tatsächlich realisierbare Einsparung hängt von der Höhe des vom jeweiligen Träger zu leistenden Eigenanteils ab.

Je weiter die tägliche Betreuungsdauer über das Grundangebot von 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche hinausgeht, desto höher sind die damit verbundenen Betriebskosten und somit auch der Zuschussbedarf. Ebenso verursachen Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Einrichtungen höhere Kosten als die übrigen Angebote. Die Städte sind aufgefordert, die ihnen in § 7 KiTaG gegebene Möglichkeit der Begrenzung des Angebots/der Nachfrage durch Festlegung von Kriterien für die Aner-

Zur Realisierung des Einsparpotentials könnte künftig die Differenz bei der Berechnung des Personalbedarfs für den Gruppendienst, bei dem die Leitungskräfte sonst ja nicht mit einfließen, mit berücksichtigt werden.

Zu Ziff. 4.3 Kindertageseinrichtungen - Vergütung des pädagogischen Personals -

Städtische Kitas

Die für die Gruppenleitung (Erzieher/innen) vorgesehene mögliche Vergütungsspanne von Verg. Gr. Vlb bis Vb wurde bei der Stadt Neumünster nicht vollständig ausgeschöpft. Mit Ausnahme der Leitung, deren Stellvertretung und des heilpädagogischen Personals, erfolgte die Vergütung nach Verg. Gr. Vlb/Vc + Z.

Für die sozialpädagogischen Assistentinnen erfolgte eine Vergütung nach Verg. Gr. VIII/VII, die somit auch unter der von LRH vorgesehenen Spanne von VIII bis maximal Vlb lag.

Gem. LRH sieht der TVöD für die Gruppenleitung (Erzieher/innen) eine Vergütung „im Regelfall“ nach EGr. 8, für die sozialpädagogischen Assistentinnen eine nach EGr. 5 vor.

Aufgrund der Zuordnung der bisherigen Verg. Gr. Vc zu EGr. 8 bzw. Verg. Gr. VIII zu EGr. 5 sind z.Zt. die überwiegende Zahl der in Frage kommenden Stellen dementsprechend besetzt. Sie sind jedoch im Stellenplan nach EGr. 6 (Erzieher/innen) und EGr. 3 (sozialpädagogischen Assistentinnen) ausgewiesen und werden künftig gemäß dieser Vorgaben die sich an der Ki-TaVO orientieren besetzt, so dass hier künftig gegenüber den gem. LRH vorgesehenen Entgeltgruppen erhebliche Einsparungen erzielt werden.

Die vom LRH gefertigte Zusammenstellung der möglichen Einsparungen beim städtischen Personal im Bereich der sozialpädagogischen Assistentinnen und Erzieher/innen i. H. v. 57.056,-€ bedingt dadurch, dass insgesamt 5,84 Vollzeitstellen mit Personal über den Mindestanforderungen der KiTaVO besetzt sind, kann nicht nachvollzogen werden. Nach dem Stellenplänen 2005/2006 sowie 2007/2008 kommen derartige Abweichungen nicht vor.

KITAS freier Träger

Auch hier ist die vom LRH gefertigte Zusammenstellung des Einsparpotentials nicht nachvollziehbar.

Die Personalausstattung der freien Träger wird jedoch künftig durch neu zu vereinbarende Grundsätze dahingehend gesteuert, dass eine Finanzierung von Standards die über die KiTaVO hinausgehen, ausgeschlossen ist.

kennung eines individuellen Bedarfs an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren, Kinder im schulpflichtigen Alter und an Ganztagsplätzen zu nutzen. Die Einhaltung dieser Kriterien sollte überprüft und Voraussetzung für die Bezuschussung solcher Plätze werden. Bisher wird dies nur von der Stadt Flensburg konsequent praktiziert.

- ★ Im Rahmen des Ausbaus der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren sollten sich die kreisfreien Städte der Intention des SGB VIII, ein integriertes System der Kinderbetreuung zu schaffen, in dem die Tagespflege ein gleichrangiges Angebot zu den KiTa darstellt, stärker bewusst werden. Ein Platz in der Tagespflege ist nicht nur familiengerecht, flexibel und ortsnah, sondern auch in der wirtschaftlichen Betrachtung eine gute Lösung, da er geringere Kosten verursacht als der vorrangige Ausbau von Krippenplätzen oder altersgemischten Gruppen. Näheres ergibt sich aus der Querschnittsprüfung „Kommunale Kindertagespflege“ (42 - Pr 1510/2006) des LRH, auf die verwiesen wird.

In einigen städtischen und kirchlichen Einrichtungen wird eine Zulage auf die Vergütung gewährt. Die Stadt sollte die Erforderlichkeit einer Zulagen-gewährung kritisch hinterfragen.

4.4 Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II

Der finanzielle Schwerpunkt im Epl. 4 wurde ab dem Jahr 2005 von der Hilfe zum Lebensunterhalt auf die kommunalen Leistungen nach SGB II, insbesondere für Unterkunft und Heizung (KdU), verlagert.

Abzüglich der Landes- und Bundeszuweisungen ergeben sich für die kreisfreien Städte je Ew und Jahr die folgenden Zuschussbedarfe:

Zu Ziff. 4.3 Kindertageseinrichtungen – Kindertagespflege -

Ziel der Stadt Neumünster ist es, dass 1/3 der U3-Betreuungsplätze durch die Kindertagespflege geschaffen werden. Damit die Kindertagespflege ein gleichrangiges Angebot zu den Kindertagesstätten wird, werden die Tagesmütter nach den Richtlinien des Bundesverbandes mit 160 Std. Theorie und 40 Std. Praktikum qualifiziert. Die Pflegerlaubnis setzt voraus, dass die Tagespflegepersonen alle drei Jahre an einem "Erste Hilfe Kurs am Kind" teilnehmen und jährlich 12 Stunden Fortbildung zu Themen der Kindertagespflege belegen.

Alle berufstätigen Eltern haben den Anspruch auf einen Zuschuss, damit die Kosten für die Tagesmutter nicht höher als die Gebühren für einen KiTApplatz werden.